

In bezug auf die Nutzung inoffizieller Beweismittel für die Begründung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. für das Erwirken der Untersuchungshaft gilt allerdings der bereits im Abschnitt 2.2.3. herausgearbeitete durch die Erfordernisse der Geheimhaltung bestimmte Grundsatz, daß solche Beweismittel im Strafverfahren keine Verwendung finden können, weil dadurch inoffizielle Kräfte, Mittel und Methoden des MfS dekonspiriert würden. Die Verwendung inoffizieller Beweismittel ist folglich auch bereits in dieser Phase an die an genannter Stelle begründeten Voraussetzungen der Wandlung in bzw. der Ersetzung durch offizielle Beweismittel und deren Einführung in das Strafverfahren gebunden.

Dabei sind die erforderlichen Maßnahmen so durchzuführen, daß ein hoher Konspirationseffekt erzielt wird. Es muß garantiert werden, daß eingesetzte inoffizielle Kräfte des MfS wirkungsvoll geschützt sowie angewandte spezifische Mittel und Methoden tschekistischer Tätigkeit weiterhin konspiriert werden. Es muß auch vermieden werden, daß im Nachhinein Rückschlüsse auf die tatsächlichen Quellen unseres Wissens gezogen werden können.

Die Einführung der Beweismittel in das Strafverfahren erfolgt - wie im Zusammenhang mit der Gesetzlichkeit der Beweisführung begründet - auf den strafverfahrensrechtlich zulässigen Wegen. Da hier noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, vielmehr die Einleitung des Ermittlungsverfahrens erst angestrebt wird, ist allerdings die Einführung der benötigten Beweismittel in das Strafverfahren ausschließlich über das strafprozessuale Prüfungsverfahren möglich. Die zur Begründung des Verdachts bzw. des dringenden Verdachts einer Straftat erforderlichen Beweismittel können nur über § 92 Ziff. 1 - 8 StPO als Prüfungsanlaß oder über § 95 (2) StPO als Prüfungsergebnis in das Strafverfahren eingeführt werden.